



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

26. Jahrgang

Montag, 16.03.2026

Nr. 09



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Bebauungsplan Nr. 126 „Neue Spreevorstadt V“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Seite: 2
2. Bebauungsplan Nr. 132 „Rauener Kirchweg“
hier: Aufstellungsbeschluss sowie Frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Seite: 4
3. Bekanntmachung der Beschlüsse des Jahresabschlusses 2023
Hier: Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Kommunalen Eigenbetrieb Seite: 7
4. Öffentliche Bekanntmachung über Auskunftserteilungen und Widerspruchs-
recht gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister Seite: 8

Bekanntmachungen anderer Stellen

26. Jahrgang	Montag, 16.03.2026	Nr. 09	
Amtlicher Teil			

1.

Bebauungsplan Nr. 126 „Neue Spreevorstadt V“ hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Folgesitzung am 27.11.2023 der Sitzung vom 23.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Neue Spreevorstadt V“ der Stadt Fürstenwalde/Spree gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Fürstenwalde/Spree beabsichtigt, die Fläche zwischen der Spree und der Rudolf-Breitscheid-Straße zu einem attraktiven und zukunftsfähigen Wohngebiet zu qualifizieren und zu entwickeln. Die innenstadt- und spreenahe Lage machen den Standort besonders attraktiv, so dass er in den bestehenden Planungen der Stadt Fürstenwalde/Spree (FNP, INSEK) ein bedeutendes Zukunftsareal für den Wohnungsbau darstellt.

Für das Gebiet der „neuen Spreevorstadt“ wurde im Jahr 2024/2025 ein städtebauliches Konzept erarbeitet, dass unter Berücksichtigung umweltschützender, freiraum-planerischer, energetischer und verkehrlicher Aspekte, die Grundlage der künftigen Entwicklung darstellen soll.

Das Konzept wurde am 17. Dezember 2024 dem Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt und stellt in der fortgeschriebenen Fassung vom Juni 2025 die Grundlage der Bauleitplanung dar.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 126 „Neue Spreevorstadt V“ umfasst den nördlichen Bereich des Gebietes, befindet sich ausschließlich in privatem Eigentum, ist dem planungsrechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen und wird derzeit fast vollständig gewerblich genutzt. Für die strukturierte Entwicklung zu einem Wohnquartier ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zwingend erforderlich.

Geltungsbereich der Planung

Der Standort der „Spreevorstadt“ liegt im Westen der Stadt Fürstenwalde/Spree im Stadtteil Fürstenwalde Süd, südlich der Spree.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3,3 ha liegt im Westen des Siedlungsraums der Stadt Fürstenwalde/Spree. Es wird im Westen durch die Wohngrundstücke östlich des Lea-Grundig-Wegs, im Nordosten durch die obere Böschungskante der Uferböschung der Spree, im Süden durch die Südgrenze der Flurstücke Flur 118, Flurstücke 44/4 und 84 und im Südwesten durch die Leistikowstraße begrenzt.

Es umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Fürstenwalde/Spree: Flur: 118, Flurstücke 44/4 tw, 78, 82, 83 tw., 84, 149, 150 und ist im beigegeführten Übersichtsplan dargestellt.

Wesentlicher Planinhalt

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest und regelt die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Lage der Baukörper, die Verkehrsflächen, die Flächen für Nebenanlagen sowie die Grünordnung. Ziel ist die Entwicklung eines städtebaulich geordneten, klimaverträglichen und quartiersbezogenen Wohngebiets mit einer qualitätsvollen Gestaltung des Wohnumfeldes.

Im Bebauungsplan Nr. 126 sollen etwa 190 Wohneinheiten in Wohngebäuden mit drei bis vier Vollgeschossen (oberste Geschosse als Staffelgeschosse) und mit zugehöriger Wohninfrastruktur (insbesondere Grünwege und private, wohnungsbezogene Spielplätze) entstehen. Vorgesehen ist auch ein mehrgeschossiges Garagengebäude, das den Individualverkehr bündeln und das Wohnumfeld von motorisiertem Verkehr weitgehend freihalten soll.

Planverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree hat in der Sitzung am 27. November 2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Der Bebauungsplan Nr. 126 „Neue

26. Jahrgang	Montag, 16.03.2026	Nr. 09	
Amtlicher Teil			

Spreevorstadt V“ wird gemäß § 30 Abs. 1 BauGB mit Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Erstellung eines Umweltberichts aufgestellt. Eine Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB kommt aufgrund der Größe und städtebaulichen Bedeutung des Plangebietes nicht in Betracht.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Fürstenwalde/Spree (FNP) stellt den Bereich als Wohnbaufläche Typ 3 mit einer GFZ bis 0,3 dar. Diese Zielsetzung ist nicht mehr aktuell, da die Flächen nunmehr eine höhere Dichte mit Geschosswohnungsbau aufnehmen sollen. Der FNP soll daher ebenfalls geändert werden. Für die 35. Änderung des FNP hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/ Spree in der Sitzung am 27.11.2023 den Einleitungsbeschluss gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Verfahrensschritt

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung und deren Auswirkungen zu unterrichten, wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 mit Begründung

vom 17.03.2026 bis einschließlich 17.04.2026

unter folgender Adresse

<http://www.stadt-fuerstenwalde.de/seite/186154/beteiligungen.html>.

im Internet veröffentlicht.

Auf das zentrale Portal des Landes Brandenburg zur Bauleitplanung

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/fw-bp-fb-nr-126>

wird ebenfalls hingewiesen.

Stellungnahmen können folgendermaßen übermittelt werden:

- per E-Mail an stadtplanung@fuerstenwalde-spree.de ,
- schriftlich über Kontaktformulare auf den Beteiligungsseiten im Internet,
- schriftlich im zentralen Portal des Landes Brandenburg zur Bauleitplanung,
- schriftlich per Brief an Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree,
Amt 21 – Stadtplanung, Am Markt 4 in 15517 Fürstenwalde/Spree,
- schriftlich per Fax an 03361/557-461 oder
- zur Niederschrift während der Sprechzeiten der Ämter der Stadtverwaltung

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 126 wird hiermit gemäß § 15 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree öffentlich bekannt gemacht.

Amtlicher Teil

Fürstenwalde/Spree, den 16.03.2026

gez.

Matthias Rudolph

Bürgermeister

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.



26. Jahrgang	Montag, 16.03.2026	Nr. 09	
Amtlicher Teil			

2.
Bebauungsplan Nr. 132 „Rauener Kirchweg“
hier: Aufstellungsbeschluss sowie Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.02.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Rauener Kirchweg“ der Stadt Fürstenwalde/Spree gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung

Der Grundstückseigentümer verfolgt das Ziel, die Fläche für den Wohnungsbau zu entwickeln. Dazu stellte er im Ausschuss für Stadtentwicklung am 16.09.2025 bereits zwei verschiedene Bebauungsvarianten vor.

Zum einen wurde eine kleinteilige Wohnbebauung mit sieben Einfamilien- bzw. Doppelhäusern vorgestellt, zum anderen eine Bebauung mit vier Mehrfamilienhäusern

Die Aktivierung des Grundstücks für den Wohnungsbau stieß allgemein auf Zustimmung. Hingegen gab es hinsichtlich der Bebauungsvarianten kein einheitliches Meinungsbild.

Vor diesem Hintergrund besteht die Absicht, beide Varianten zum Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung zu machen. Damit wird den Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) entsprochen. Gemäß §3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet, mit einer Größe von ca. 0,4 ha, liegt im Süden des Stadtgebiets. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 43/2 der Flur 162 der Gemarkung Fürstenwalde/Spree.

Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Alte Petersdorfer Straße, im Norden durch den Rauener Kirchweg, im Osten durch das gewerblich genutzte Flurstück 47/13 und im Süden durch das Wohngrundstück Flurstück 42/2 begrenzt.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

Wesentlicher Planinhalt

Im Plangebiet soll Planungsrecht für die Entwicklung eines Wohngebiets geschaffen werden. Für das Vorhabengebiet liegen derzeit zwei unterschiedliche Bebauungskonzepte vor. Die erste Variante sieht eine Einfamilien- bzw. Doppelhausbebauung vor und orientiert sich an der umliegenden, überwiegend durch Einfamilienhäuser geprägten Siedlungsstruktur. Die zweite Variante beinhaltet die Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern, die sich insbesondere auch für die Integration von seniorengerechtem Wohnen eignen würde. Im Anschluss an die Frühzeitige Beteiligung soll eine Planungsvariante favorisiert werden.

Planverfahren

Mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB wird das Verfahren zur Plan-aufstellung eines Bebauungsplans eingeleitet.

Der Bebauungsplan Nr. 132 hat die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zum Ziel. Da die zulässige Grundfläche des Plangebietes eine Größe von weniger als 2 ha aufweist, kann der Bebauungsplan Nr. 132 „Rauener Kirchweg“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2

26. Jahrgang	Montag, 16.03.2026	Nr. 09	
--------------	--------------------	--------	---

Amtlicher Teil

Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Das geplante Vorhaben unterliegt nicht dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Vorhabenstandort ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Aufgrund der Generalisierungsklausel erhalten Flächen unter 1 ha Größe keine gesonderte Darstellung. Da das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,4 ha unter diesem Grenzwert liegt, sind weder eine Änderung noch eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Verfahrensschritt

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung und deren Auswirkungen zu unterrichten, wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 132 mit Begründung

vom 24.03.2026 bis einschließlich 24.04.2026

unter folgender Adresse

<http://www.stadt-fuerstenwalde.de/seite/186154/beteiligungen.html>.

im Internet veröffentlicht.

Auf das zentrale Portal des Landes Brandenburg zur Bauleitplanung

<http://bb.bauleitplanung-online.de/>

wird ebenfalls hingewiesen.

Stellungnahmen können folgendermaßen übermittelt werden:

- per E-Mail an stadtplanung@fuerstenwalde-spree.de,
- schriftlich über Kontaktformulare auf den Beteiligungsseiten im Internet,
- schriftlich im zentralen Portal des Landes Brandenburg zur Bauleitplanung,
- schriftlich per Brief an Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree,
- Amt 21 – Stadtplanung, Am Markt 4 in 15517 Fürstenwalde/Spree,
- schriftlich per Fax an 03361/557-461 oder
- zur Niederschrift während der Sprechzeiten der Ämter der Stadtverwaltung

Bitte beachten Sie, dass sich die Stadtverwaltung derzeit im Umzug befindet. Die Ämter sind daher vorübergehend auf zwei Standorte verteilt: Am Nordstern 1, 15517 Fürstenwalde/Spree, sowie Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree.

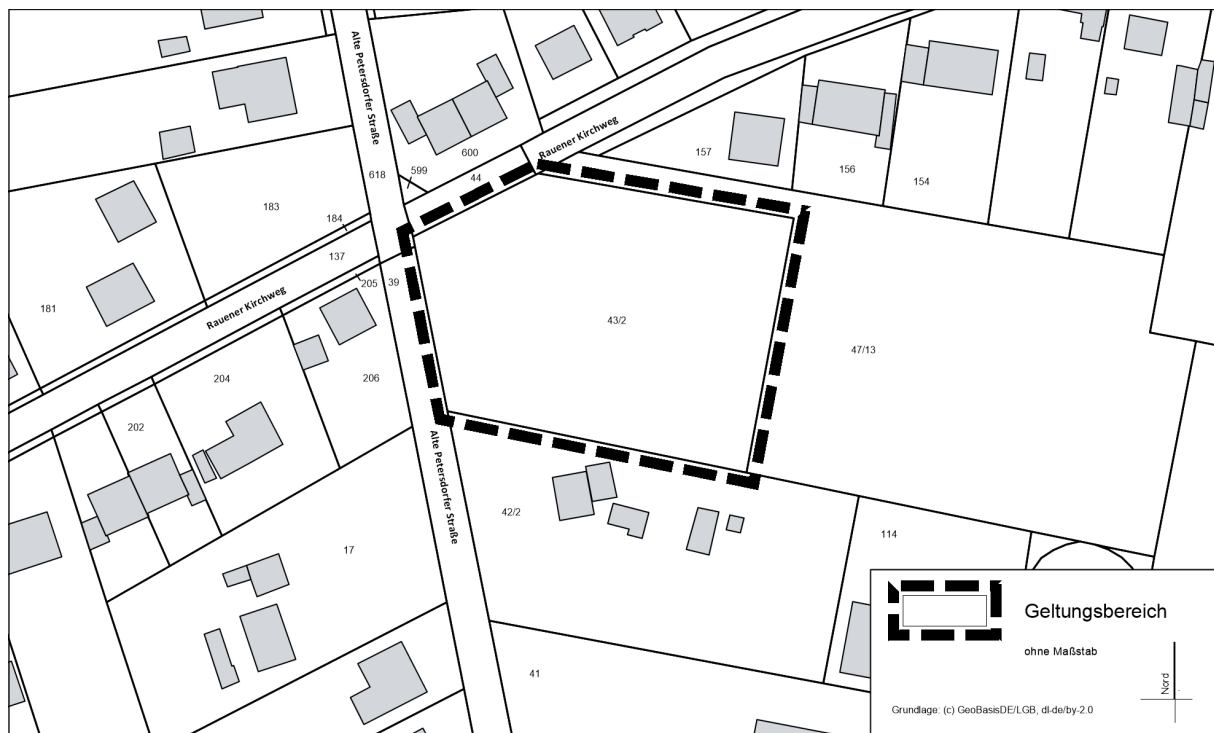
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 132 wird hiermit gemäß § 15 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree öffentlich bekannt gemacht.

Fürstenwalde/Spree, den 10.03.2026

gez.
i.V. Norbert Hein
Erster Beigeordneter

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.



26. Jahrgang	Montag, 16.03.2026	Nr. 09	
Amtlicher Teil			

3.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Jahresabschlusses 2023 Hier: Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen - Kommunalen Eigenbetrieb

Gemäß § 33 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg werden hiermit die Beschlüsse des Jahresabschlusses der **Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen - Kommunalen Eigenbetrieb** öffentlich bekannt gemacht.

Zum Jahresabschluss 2023 der Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen - Kommunalen Eigenbetrieb wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss zur Feststellung und Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2023

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss 2023 der Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen – Kommunalen Eigenbetrieb - fest und beschließt, dass der Jahresgewinn in Höhe von 1.592.849,28 EUR nach der Auflösung des Eigenbetriebes mit Ablauf des 31.12.2023 und mit Wirkung ab 01.01.2024 in das Eigenkapital der Bürgerhaus „Fürstenwalder Hof“ – Kultur und Freizeit GmbH übertragen wird.

Abstimmung: **29 Ja** **0 Nein** **1 Enthaltung** **0 Befangen**

2. Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Geschäftsjahr 2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Bürgermeister, Matthias Rudolph, für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: **29 Ja** **0 Nein** **1 Enthaltung**

Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2023 liegen ab dem 16.03.2026 für 1 Woche in der Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Am Markt 4 im Zimmer 265 zur Einsichtnahme aus. Es wird um telefonische Voranmeldung unter Tel. 03361-557138 gebeten.

Fürstenwalde/Spree, 10.03.2026

gez.
In Vertretung
Norbert Hein
Erster Beigeordneter

26. Jahrgang	Montag, 16.03.2026	Nr. 09	
--------------	--------------------	--------	---

Amtlicher Teil

4.

Öffentliche Bekanntmachung über Auskunftserteilungen und Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Die Stadt Fürstenwalde/Spree weist hiermit alle Bürgerinnen und Bürger auf ihr Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünften gemäß dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) hin.

Gemäß § 2 BMG führt die Meldebehörde zur Erfüllung der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Aufgaben ein Melderegister. In dem Melderegister sind alle Personen zu registrieren, die im Zuständigkeitsbereich wohnen.

Die örtliche Meldebehörde darf über bestimmte Daten Auskünfte aus dem Melderegister übermitteln, sofern die Betroffenen nicht der Weitergabe widersprochen haben.

Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, gegen die Übermittlung der persönlichen Daten in bestimmten Fällen zu widersprechen und damit zu bewirken, dass ihre Daten nicht übermittelt oder weitergegeben werden.

Der Widerspruch kann eingetragen werden für Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen:

1. im Zuge der Vorbereitung von Wahlen oder Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BMG

Die Meldebehörde darf Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene übermitteln. Dieser Übermittlung können Sie widersprechen.

2. über die Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mandatsträger, Presse und Rundfunk gemäß § 50 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 BMG

Die Meldebehörde darf aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern Auskunft auf Verlangen von Mandatsträgern, der Presse oder des Rundfunks erteilen. Dieser Übermittlung können Sie widersprechen.

3. an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BMG

Adressbuchverlagen darf zu Zwecken der Veröffentlichung von gedruckten Adressbüchern Auskunft erteilt werden, sofern die betroffene Person volljährig ist. Dieser Übermittlung können Sie widersprechen.

4. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Abs. 3 BMG

Bei betroffenen Personen im Sinne der Vorschrift handelt es sich um Familienmitglieder, also um Ehe- oder Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie deren Eltern eines Mitgliedes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Dieser Übermittlung können Sie widersprechen.

26. Jahrgang	Montag, 16.03.2026	Nr. 09	
--------------	--------------------	--------	---

Amtlicher Teil

5. an das Bundesamt für Wehrpflicht gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz

Meldebehörden übermitteln zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift zu Personen mitdeutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Dieser Übermittlung können Sie widersprechen.

Von Ihrem Widerspruchsrecht können Sie persönlich Gebrauch machen im Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree bis 26.04.2026 nur mit Termin und ab dem 27.04.2026 zu den Sprechzeiten.

Der Antrag kann auch schriftlich und formlos erfolgen. Beachten Sie bitte, dass Sie bei Ihrem Widerspruch die gewünschten Datenübermittlungssperren (siehe oben) benennen müssen.

Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt richten die schriftlichen Widersprüche bitte an:

Stadt Fürstenwalde/Spree
Einwohnermeldeamt
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree

Telefonische Widersprüche sind leider nicht möglich.

Die Übermittlungssperre wird unbefristet eingetragen, kann aber jederzeit widerrufen werden. Sofern Sie im Melderegister der Stadt Fürstenwalde/Spree bereits in der Vergangenheit Übermittlungssperren eintragen lassen haben, bleiben diese bestehen und müssen nicht neu beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass die Sperre nur für die Meldebehörde gilt, bei der diese beantragt wurde.

Sollten Sie verziehen und weiterhin eine Übermittlungssperre wünschen, muss ein entsprechender Antrag bei der dann zuständigen Meldebehörde neu gestellt werden. Für die Beantragung und Eintragung der Übermittlungssperren fallen keine Gebühren an.

Fürstenwalde/Spree, 13.03.2026
In Vertretung

gez.
Norbert Hein
Erster Beigeordneter

Ende des Amtsblattes

26. Jahrgang	Montag, 16.03.2026	Nr. 09	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	--------------------	--------	---

26. Jahrgang	Montag, 16.03.2026	Nr. 09	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	--------------------	--------	---

26. Jahrgang	Montag, 16.03.2026	Nr. 09	
--------------	--------------------	--------	---

Impressum **Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree**

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116
E-Mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree